

**Rundschreiben Nr. 5/2010**

**An alle  
städtischen Schulen**

**Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen in den Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 ist in § 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung - ein neuer Abs. 4 eingefügt worden, der die Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen regelt. Unter dem Begriff der Zuwendung sind dabei sowohl unbare Geldspenden (z. B. durch Überweisung auf das Schulgirokonto), Barspenden (z. B. Sammelaktionen, bei denen die Gelder direkt für die Schule verausgabt werden) und Sachspenden von Dritten zusammengefasst. Eine Vermittlung von Spenden liegt vor, wenn die Zuwendungen nicht der Schule selbst zugutekommen, sondern an Dritte weitergegeben werden, z. B. Sammelaktionen für Terre des Hommes oder andere caritative Einrichtungen. Durch das Gesetz soll Korruption vorgebeugt und eine größere Transparenz geschaffen werden. Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen durch Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich zugelassen ist. Diese Regelung ist bereits seit dem 20. Mai 2009 in Kraft.

Für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen sind folgende Organe zuständig:

<b>Organ</b>	<b>Wertgrenze</b>
Oberbürgermeister (OB)	bis zu 100 €
Verwaltungsausschuss (VA)	ab 100 € bis 2.000 €
Rat	ab 2.000 €

In der Praxis löst die neue Vorschrift einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus, da alle Zuwendungen oder deren Vermittlungen - auch die der Schulen - seit dem 20. Mai 2009 zentral zu erfassen sind und eine Entscheidung über deren Annahme herbeizuführen ist. Die Zuwendungen im Sinne der o. g. gesetzlichen Regelungen umfassen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen wie z. B. Einnahmen aus Sponsoringverträgen. Zuwendungen dürfen erst nach der Herbeiführung einer Entscheidung der zuständigen Organe von der Schule angenommen werden. Sollte dies im Einzelfall nicht praktikabel sein, erfolgt die Annahme der Zuwendung von der Schule unter Vorbehalt. Die Mittel dürfen vor der Annahmeentscheidung nicht verausgabt werden.

Der Fachbereich Schule und Sport hat für die Geldspenden der Schulen vom 20. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2009, die über das Schulgirokonto abgewickelt worden sind, bereits eine positive Entscheidung über die Annahme und die Vermittlung von Zuwendungen in der Sitzung des Rates am 16. Februar 2009 herbeigeführt. Die nachträgliche Zustimmung zu diesen Zuwendungen hat vermutlich für Sie in der Praxis keine Auswirkungen, da diese Fälle bereits abgeschlossen sein werden. Die über das Schulgirokonto abgewickelten Geldzuwendungen können daher nunmehr als endgültig angenommen betrachtet werden.

Allerdings wurden Barspenden an die Schulen, die nicht über das Schulgirokonto abgewickelt wurden, sowie Sachspenden bisher noch nicht erfasst. Auch Vermittlungen von Bar- und Sachspenden (z.B. Sammlungen für caritative Zwecke o. ä.) konnten bisher nicht vorgelegt werden. Für die nächste Sitzung des Rates am 11. Mai 2010 ist daher zusätzlich eine Entscheidung über die Annahme und die Vermittlung von **Bar- und Sachspenden vom 20. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2009 - soweit vorhanden** - herbeizuführen. Hierfür bitte ich um das Ausfüllen der entsprechenden Vordrucke, die parallel per E-Mail versandt werden. Die Vordrucke sollen elektronisch ausgefüllt werden und an die Intranet-E-Mail-Adresse „#Ein40“ gesendet werden. Da der am 29. April 2010 tagende Finanz- und Personalausschuss beteiligt werden soll, ist eine Rückgabe der ausgefüllten Vordrucke **bis spätestens zum 9. April 2010** erforderlich. Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

In diesen Sitzungen soll darüber hinaus eine Entscheidung über Geld-, Bar- und Sachspenden in Ihrer Schule sowie deren Vermittlung **ab dem 1. Januar 2010 bis zum jetzigen Zeitpunkt** herbeigeführt werden, um die Voraussetzungen für die endgültige Annahme dieser Zuwendungen seit Jahresbeginn 2010 zu schaffen. Auch diese Meldung bitte ich **bis zum 9. April 2010** in der beschriebenen Form abzugeben. Bis zur Entscheidung der zuständigen Organe über Annahme der Zuwendung kann die Annahme durch die Schule lediglich unter Vorbehalt erfolgen.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass erst nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens ein Sponsoringvertrag oder Schenkungsvertrag geschlossen und ggf. eine Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) ausgestellt werden kann.

Ausgehend von den bereits im Jahr 2010 terminierten Gremiensitzungen ergeben sich die folgenden Abgabetermine jeweils für den jeweils dazwischen liegenden Zeitraum:

<b>Sitzung des Rates</b>	<b>Sitzung des Finanz- und Personalausschusses</b>	<b>Späteste Abgabetermine beim FB Schule und Sport</b>
11. Mai 2010	29. April 2010	<b>zum 9. April 2010</b>
22. Juni 2010	10. Juni 2010	<b>zum 17. Mai 2010</b>
21. September 2010	9. September 2010	<b>zum 16. August 2010</b>
16. November 2010	4. November 2010	<b>zum 1. Oktober 2010</b>
14. Dezember 2010	2. Dezember 2010	<b>zum 1. November 2010</b>

Ich bitte zu berücksichtigen, dass aufgrund der festgelegten Sitzungstermine lediglich über die zu den obigen Abgabeterminen und per E-Mail gemeldeten Zuwendungen eine Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung herbeigeführt werden kann. Als Arbeitsgrundlage dienen Ihnen die entsprechenden Vordrucke, die im Zeitraum zwischen den Stichtagen kontinuierlich bearbeitet und gesammelt zu den obigen Terminen abgegeben werden sollen. Auch wenn der Fachbereich Schule und Sport über eine Zuwendung im Rahmen der Klärung von Einzelfragen (z. B. Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit der Spende) bereits Kenntnis erlangt hat, ist das beschriebene Meldeverfahren durchzuführen.

Die Schulen werden über das Ergebnis der vom Fachbereich Schule und Sport eingeholten Entscheidungen jeweils gesondert unterrichtet. Darüber hinaus werden die Schulen zu gegebener Zeit über die nächsten Meldetermine informiert.

Bitte beachten Sie, dass die Gremien über die Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten. Eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Beratung von Einzelfällen in nicht-öffentlicher Sitzung ist rechtlich zwar möglich, sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ich bitte Sie, bei Bedarf die Zuwender zukünftig zu befragen, ob sie ihre berechtigten Interessen vor diesem Hintergrund zurückstellen und einer Behandlung in öffentlicher Sitzung zustimmen. Besteht der Zuwender auf

einer Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung, ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen. Darin ist die gewünschte Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung von Ihnen zu begründen.

Im Übrigen möchte ich Sie über sogenannte Kettenzuwendungen informieren. Als Kettenzuwendung werden mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, die erst in der Summierung die maßgebliche Wertgrenze für die Zuständigkeit des OB bzw. VA übersteigen. Leistet also ein Zuwender mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die jeweilige Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung an das für den Gesamtwert zuständige Organ (Beispiel: Herr X gibt dreimal 50 €, ab der dritten Zuwendung entscheidet nicht mehr der OB, sondern der VA). Aus diesem Grund bitte ich bei Vorliegen einer Kettenzuwendung um einen entsprechenden Hinweis, damit der Fachbereich Schule und Sport dies bei der Bestimmung des zuständigen Organs berücksichtigen kann.

Zur Erleichterung beim Ausfüllen der entsprechenden Vordrucke gebe ich folgende Hinweise:

- In der Spalte „**Zuwendungsgeber**“ kann es sich um eine Einzelperson, eine Firma, einen Förderverein, die Eltern- bzw. Schülerschaft, eine Institution etc. handeln. Unter die Vorschriften zur Annahme von Zuwendungen fallen grundsätzlich auch Stiftungsmittel. Zuwendungen des Landes und des Bundes sind nicht zu melden.

Kommen im Meldezeitraum mehrere Zahlungen eines Fördervereins an die Schule vor, so können und müssen (siehe Kettenzuwendungen) diese zu einer Summe zusammengefasst gemeldet werden. Die Namen der Spender, die zu einer Summe beigetragen haben, sind nicht mitzuteilen. Sobald aber der Förderverein von den zur Verfügung stehenden Mitteln Anschaffungen für die Schule tätigt oder eine Zahlung an die Schule leistet, sind diese Vorgänge zur Entscheidung vorzulegen. Auch in Fällen, in denen der Förderverein das von ihm erworbene Eigentum an Sachwerten nicht an die Schule und damit an den Schulträger überträgt, sondern lediglich eine Dauerleihgabe zur Verfügung stellt, liegt eine Sachzuwendung vor. Zu beachten ist, dass bei mehreren Zuwendungen durch einen Förderverein die Summe der Einzelbeträge zum Stichtag maßgeblich ist.

Eine „Generalannahme“ für Zuwendungen von bestimmten Institutionen oder für bestimmte Projekte ist nicht zulässig. Möglich ist aber die Entscheidung über die Annahme einer genau definierten, in mehreren Raten geplanten Zuwendung durch einen Geber (z. B. jeweils 5 PCs in kommenden drei Kalenderjahren).

- In der Spalte „**Art der Zuwendung**“ kann es sich lediglich um eine Geld-, Bar- oder Sachspende handeln. In dieser Spalte ist zusätzlich der **Wert** anzugeben. Bei geldwerten Vorteilen (Sachzuwendungen, Dienstleistungen) muss der jeweilige Wert ermittelt bzw. gewissenhaft geschätzt werden.
- In der Spalte „**Zuwendungszweck**“ bitte ich, den vollständig ausgeschriebenen Namen Ihrer Schule zu verwenden. Die Schulform sollte abgekürzt werden.
- Bei der Vermittlung von Zuwendungen an Dritte kann als **Zuwendungsgeber** z. B. ein nicht im Einzelnen bestimmbarer Personenkreis („Prinzip Sammelbüchse“) infrage kommen. Hier sollte zusätzlich angegeben werden, welche Schule die Meldung veranlasst hat. „**Zuwendungsempfänger**“ ist z. B. eine Hilfsorganisation. Unter dem **Zuwendungszweck** kann z. B. eine „allgemeine Förderung“ angegeben werden. Im Fall einer Aufstellung von sog. Spenden-Sammelbüchsen soll die Gesamtsumme der Geldspende nach Abschluss der Sammlung, z. B. im Rahmen eines Schulfestes, gemeldet werden. Es reicht nicht aus, einmal jährlich Sammel Spenden zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Zuwendungen im Rahmen des Schulkostenfonds an die Braunschweiger Schulen ist nicht von den Schulen zu melden, da dies zentral vom Sozialreferat geschieht.

- Die von den Sponsoren der Stadtputztage für jeden Teilnehmer aus Schulen gespendeten Geldbeträge sind nicht von den Schulen zu melden, da dies zentral vom Fachbereich Tiefbau und Verkehr erfolgt.
- Auch die Ablehnung von Zuwendungen muss durch das zuständige Organ bestätigt werden. Sollte also die Schule nach eingehender Prüfung eine Zuwendung ablehnen wollen, so ist dies ebenfalls zum Stichtag tabellarisch zu melden, um die Genehmigung der Ablehnung einzuholen.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise bitte ich, die folgenden Vordrucke auszufüllen:

- Annahme von Zuwendungen 2009, lediglich Sach- und Barspenden, vom 20. Mai 2009 bis 31. Dezember 2009
- Vermittlung von Zuwendungen 2009 vom 20. Mai 2009 bis 31. Dezember 2009
- Annahme von Zuwendungen 2010 (Geld-, Bar- und Sachspenden) für den jeweiligen Abfragezeitraum in öffentlicher Sitzung
- Annahme von Zuwendungen 2010 (Geld-, Bar- und Sachspenden) für den jeweiligen Abfragezeitraum in nicht-öffentlicher Sitzung
- Vermittlung von Zuwendungen im Jahr 2010 für den jeweiligen Abfragezeitraum
- Ablehnung von Zuwendungen im Jahr 2010 für den jeweiligen Abfragezeitraum

Diese Vordrucke erhalten Sie zeitnah zu diesem Rundschreiben per E-Mail.

Da die Thematik für alle Beteiligten neu ist, wird dieses Rundschreiben voraussichtlich nicht alle Einzelfälle in der Praxis regeln können. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Niehaus unter der Rufnummer 470-3541 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister

i. A.

Schebesta